



Elektronisch eingereicht an:
info.diafge@sg.ch

Amt für Gemeinden
Davidstrasse 27
9001 St. Gallen

St. Gallen, 21. Februar 2016

Vernehmlassungsantwort zum Wirksamkeitsbericht 2016 und zum III. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Gestützt auf Art. 44 des Finanzausgleichsgesetzes hat die Regierung dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs vorzulegen. Im Zuge der Beratungen des II. Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz erteilte der Kantonsrat der Regierung zudem den Auftrag, spätestens mit dem nächsten Wirksamkeitsbericht Bericht und Antrag zur Anpassung des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs und zur Umsetzung der Abgeltung zentralörtlicher Leistungen der Stadt St.Gallen durch die Agglomerationsgemeinden vorzulegen.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 unterbreitet die Regierung den Kantonalparteien und weiteren interessierten Gruppen den Wirksamkeitsbericht 2016 und eröffnet gleichzeitig eine Vernehmlassung zum III. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz.

Zur Erarbeitung des Wirksamkeitsberichts 2016 wurde das Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht der Universität St.Gallen (IFF-HSG) mit einer unabhängigen Analyse beauftragt. Diese zeigt, dass der Finanzausgleich grundsätzlich funktioniert, dass aber seine Wirksamkeit (Effizienz und Effektivität in der Zielerreichung) gesteigert werden kann. Mit den aus der Analyse abgeleiteten Anpassungen werden drei Ziele verfolgt:

1. Entfernung des Steuerfusses aus dem Finanzausgleichssystem

Da der Steuerfuss kein exogener Faktor ist und Ressourcen- und Lastenelemente miteinander verbindet, führt seine Berücksichtigung zu Fehlanreizen und Ineffizienzen. Er wird aus der Berechnung des Ressourcenausgleichs gestrichen und der Ausgleich für Gemeinden mit hohen Steuerfüssen (individueller Sonderlastenausgleich und partieller Steuerfussausgleich) wird aufgehoben.

Die SVP kann sich mit der Umsetzung von Ziel 1 einverstanden erklären, auch wenn dadurch Gemeinden mit hohen Steuerfüssen Beiträge verlieren.

2. Präzisierung des Lastenausgleichs

Im Sonderlastenausgleich „Weite“ wird dazu der bisherige Indikator der gewichteten Strassen-

länge, der nur bedingt exogen ist, um die Faktoren „Siedlungshöhe“, „Geringe Dichte“ und „Bedeutende, auseinanderliegende Siedlungen“ ergänzt.

Im soziodemographischen Sonderlastenausgleich wurden bisher überdurchschnittliche Belastungen in neun verschiedenen Bereichen reduziert. Dadurch wurden zum Teil auch unbedeutende Unterschiede verringert. Neu wird auf die finanziell bedeutenden Aufgaben fokussiert. Zudem wird die Belastung nicht auf Basis des Nettoaufwands gemessen, sondern aufgrund von Fallzahlen. Diese Fokussierung erlaubt es, den Ausgleichsfaktor von heute 55 auf neu 65 Prozent zu erhöhen.

Im Sonderlastenausgleich „Schule“ wird derzeit die zusätzliche Belastung durch die Beschulung von Kindern in Sonderschulen berücksichtigt. Die durch die integrative Schule zunehmend wichtigeren sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelklasse fliessen jedoch nicht in den Finanzausgleich ein. Neu werden daher die Schülerinnen und Schüler der Volksschule mit einem reduzierten BLD-Sozialindex gewichtet.

Die SVP steht dem Ziel 2 eher kritisch gegenüber. Die SVP sieht in diesem Ziel die Gefahr, dass es unter den Gemeinden grössere Gewinner und auch grössere Verlierer geben kann.

Ein Beispiel: Kirchberg mit zwei grösseren Dörfern (Kirchberg und Bazenheid) sowie vielen weiteren kleinen Dörfern und Weiler dürfte zu den Verlierern gehören. Auf der anderen Seite Jonschwil zu den Gewinnern. Jonschwil und Schwarzenbach sind zwei Dörfer ohne nennenswerte Weiler aber mit einem grossen Strassennetz. Gemeinden mit einem Zentrumsdorf dürften zu den Profiteuren gehören. Aus Sicht der SVP ist die grösste Abnutzung der Strassen klimabedingt und weniger durch eine starke oder schwache Benutzung.

Ziel 2 ist für den Kanton eher ein Nullsummenspiel. Innerhalb der Gemeinden kommt es aber zu grösseren Verschiebungen, worin die SVP keinen Nutzen erkennen kann.

Die SVP Fraktion bentragt deshalb, auf die **Umsetzung von Ziel 2 zu verzichten**.

3. Berücksichtigung von Gesamtlasten

Neu werden innerhalb der einzelnen Ausgleichsinstrumente unterdurchschnittliche Belastungen den überdurchschnittlichen Belastungen gegenübergestellt. Anspruch auf einen Ausgleichsbeitrag haben nur jene Gemeinden, die insgesamt eine überdurchschnittliche Belastung aufweisen. Der Kanton wird nicht mehr an Stelle anderer St.Galler Gemeinden CHF 4,5 Mio. an die zentralörtlichen Leistungen in der Stadt St.Gallen beitragen. Er anerkennt jedoch das Wachstum der zentralörtlichen Leistungen und erhöht seine übrigen Beiträge um einen Drittel. Für alle St.Galler Gemeinden wird die interkommunale Zusammenarbeit mit Vorteilsabgeltung als neues Instrument des Finanzausgleichs eingeführt. Fehlt die gebotene Zusammenarbeit, können Finanzausgleichsbeiträge reduziert werden. Der Kantonsrat kann zudem Gemeinden unter strengen Voraussetzungen zur Abgeltung gemeindeübergreifender Leistungen zwingen.

Die SVP begrüsst, dass die Gesamtlast einer Gemeinde berücksichtigt wird und nicht mehr einzelne Finanzausgleichsinstrumente. Es kann nicht sein, dass Gemeinden mit tiefen Steuersätzen und hohen Steuererträgen in einzelnen Ausgleichsfaktoren Geld bekommen. Eine Gesamtschau ist aus unserer Sicht der richtige Ansatz.

Die SVP begrüsst es, dass der Kanton die Zahlungen von CHF 4,5 Millionen an die Stadt St. Gallen einstellt. Dass die umliegenden Gemeinden zu zentralörtlichen Ausgleichszahlungen gezwungen werden können, wird von der SVP bekämpft. Die Mehreinnahmen im speziellen bei der Stadt St. Gallen werden nach wie vor zu wenig berücksichtigt.

Zum Sonderlastenausgleich „Schule“ erlauben wir uns, noch eine Bemerkung anzubringen: Neu wird die Gesamtbelastung durch die Schule betrachtet, d.h. neben überdurchschnittlichen werden auch

unterdurchschnittliche Belastungen berücksichtigt. Ebenfalls neu wird der „BLD-Sozialindex“ berücksichtigt. Damit sinkt die Zahl der beitragsberechtigten Gemeinden von heute 57 auf 50 und das Ausgleichsvolumen um CHF 1,8 Mio. auf CHF 37,5 Mio. Franken.

Die SVP hat von einigen Gemeinden Rückmeldungen erhalten, dass die Kosten für die Beschulung in der mehrjährigen Kostenplanung stark steigen werden. In diesem Sonderlastenausgleich sind somit alle gefordert, dass diese Kosten nicht aus dem Ruder laufen.

Aus Sicht Kanton muss es ein Ziel sein, dass die Ausgleichszahlungen an den kantonalen Finanzausgleich abnehmen. Die SVP des Kantons St. Gallen ist der Meinung, dass der Kanton alles unternehmen muss, dass in Zukunft keine Steuererhöhungen notwendig sind. Auf der anderen Seite sind wir uns auch bewusst, dass die Ausfälle von den Gemeinden getragen werden müssen.

Nach Art. 44 Finanzausgleichsgesetz hat die Regierung dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs vorzulegen. Mit dem Bericht vom 8. Dezember 2015 liegt der zweite solche Bericht vor und gleichzeitig werden zum dritten Mal Gesetzesänderungen beantragt. Der Rhythmus von vier Jahren belastet Verwaltung, Regierung, Kantonsrat und Gemeinden. Zudem werden regelmässig externe Kosten mit Gutachten generiert.

Die SVP ist der Meinung, dass das jetzige Finanzausgleichsgesetz justiert ist und somit der zeitliche Abstand zwischen den Berichten verlängert werden kann.

Die SVP beantragt deshalb, dass Art. 44 des Finanzausgleichsgesetzes dahingehend angepasst werden kann, dass in Zukunft alle 8 Jahre ein Bericht erstellt werden muss und nicht mehr wie bisher alle 4 Jahre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingaben. Für allfällige Fragen oder Auskünfte steht Ihnen der Präsident unserer Fachgruppe DI, Herr KR Linus Thalmann (linus.thalmann@bluewin.ch oder 079 698 23 41) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVP des Kantons St. Gallen



Herbert Huser
Präsident